

## AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSTIPENDIEN durch die Studienrektorin für das Kalenderjahr 2020 (2. Tranche)

Studierenden ordentlicher Studien der Universität Klagenfurt können zur **Förderung wissenschaftlicher Arbeiten** (Diplom-, Masterarbeiten oder Dissertationen) Förderungstipendien (zwischen € 750,- und € 3.600,-), zuerkannt werden. Zweck dieser Stipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, z. B. bei Auslandsaufenthalten (Fahrt- und Übernachtungskosten, Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen), bei aufwändiger Literatursuche oder empirischen Erhebungen, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind.

**Nicht gefördert werden** die Kosten der physischen Erstellung der Arbeit (z. B. Schreibarbeiten, Druck- und Bindekosten), Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel (z. B. Büromaterialien, PC, Laptop, Drucker, Papier, Diktiergerät), Kosten für die Verpflegung (z. B. im Rahmen von Auslandsaufenthalten) und Fahrtkosten, die bei der Nutzung eines Privat-PKW entstehen (keine Auszahlung des amtlichen Kilometergeldes). Die Berechnungsgrundlage für Fahrtkosten sind ausschließlich die Kosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse.

Studierende, welche die Voraussetzungen erfüllen und durch entsprechende Nachweise belegen, werden eingeladen, sich um ein Förderungstipendium zu bewerben.

### Bewerbungsvoraussetzungen (§ 66 StudFG):

- **Status als Ordentliche Studierende/Ordentlicher Studierender** an der Universität Klagenfurt
- **Österreichische Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des EWR (inkl. Schweiz) oder Gleichgestellte:**
  - **Drittstaatsangehörige** sind gleichgestellt, sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind.
    - Nachweis durch Vorlage der „Daueraufenthaltskarte-EU“
  - **Staatenlose** müssen für die Gleichstellung vor Studienbeginn bereits mindestens fünf Jahre gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen sein.
    - Nachweis durch die Amtliche Meldung in Österreich
  - **Konventionsflüchtlinge** sind im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. Nr. 55/1955 gleichgestellt.
    - Nachweis des Flüchtlingsstatus mit Pass, Bescheid
- **Bewerbung:** Vorlage einer Beschreibung der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) samt Zeit- und Finanzierungsplan mit spezifizierter Kostenaufstellung für die Fertigstellung.  
**Achtung!**
  - Beachten Sie bei der Planung Ihres Vorhabens und Ihrer Kosten unbedingt die Frist für die Vorlage des Abschlussberichtes!
  - Es muss bereits vor der Bewerbung um ein Förderungstipendium ein aktives Betreuungsverhältnis für die wissenschaftliche Arbeit vorliegen! Bei Anträgen für die Förderung einer Dissertation ist die Genehmigung des Dissertationsvorhabens (DISS1) Voraussetzung.
- **Gutachten:** Vorlage eines Gutachtens der Betreuerin/des Betreuers zur Kostenaufstellung und darüber, ob die/der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen in der Lage sein wird, die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg und in der geplanten Zeit durchzuführen.
- **Nachweis über den bisherigen günstigen Studienerfolg:** Allgemeine Bestätigung des Studienerfolges über alle abgelegten Prüfungen.
- **Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG):**
  - Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Masterprüfungen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen (z.B. Defensio) **vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters (Toleranzsemester)**.

- Für Studierende, die die erste Diplomprüfung ihres Diplomstudiums in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in diesem Studium die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester.
- Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf das neue Curriculum die Studiendauer im alten Curriculum entsprechend berücksichtigt.
- Für die Berechnung der Anspruchsdauer bleibt das **Sommersemester 2020 außer Betracht** (§ 3 Abs. 1 COVID-19-Studienförderungsverordnung - C-StudFV).

#### **Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen (§ 19 StudFG):**

Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde. Berufstätigkeit gilt nicht als Verlängerungskriterium.

#### **Was sind wichtige Gründe?**

- Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
- Schwangerschaft der Studierenden,
- Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- behördlich festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50 %,
- jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die Studierende/den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft,
- Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, eines freiwilligen Sozialjahres, eines Gedenkdienstes, eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, o.ä. sowie
- Teilnahme an offiziellen universitären Mobilitätsprogrammen.

- **Abschlussbericht:** Die Bewerberin/der Bewerber ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abschluss und Einreichung der geförderten Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums sowie die Originalbelege der Rechnungen in der Höhe der Fördermittel vorzulegen. Unabhängig davon hat die Vorlage des Berichtes bei Diplom- u. Masterarbeiten jedenfalls innerhalb eines Jahres bzw. bei Dissertationen jedenfalls innerhalb von 2 Jahren nach der Zuerkennung des Stipendiums zu erfolgen. **25 % der zugesagten Förderung werden bis zur Vorlage des Berichtes inkl. der Rechnungsbelege zurückbehalten.**

#### **Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizulegen:**

- Beschreibung der wissenschaftlichen Arbeit,
- Zeit- und Finanzierungsplan mit spezifizierter Kostenaufstellung,
- Gutachten der Betreuerin/des Betreuers zur wissenschaftlichen Arbeit, zum geplanten zeitlichen Verlauf, zur Kostenaufstellung und zum Studienerfolg,
- aktuelles Studienblatt,
- allgemeine Bestätigung des bisherigen günstigen Studienerfolges über sämtliche abgelegten Prüfungen (auszudrucken über das Studierendenportal),
- ggf. Nachweis über die Gleichstellung gem. § 4 StudFG (für Staatenlose und Flüchtlinge),
- ggf. Nachweis über allfällige Studienzeitverzögerungen gem. § 19 StudFG (bei Überschreitung der Studiendauer).

**Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.**

**Nach Ende der Einreichfrist können ausnahmslos keine Anträge mehr entgegengenommen werden. Die Nachreichung fehlender Unterlagen ist bis eine Woche nach Ende der Einreichfrist möglich.**

Alle Bewerber\*innen werden über die Zuerkennung oder Ablehnung auf elektronischem Weg verständigt.

**Über die Zuerkennung** eines Förderungsstipendiums wird nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugewiesenen Mittel entschieden. Gem. § 67 StudFG besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

**Das Bewerbungsformular und nähere Informationen finden Sie im Internet:**

<http://www.aau.at/studium/studierendenleben/stipendien-und-zuschuesse/foerderungsstipendium/>

**Bewerbungsfrist:** Montag, 5. Oktober bis einschließlich Donnerstag, 29. Oktober 2020

**Einreichung:** Die Bewerbungsunterlagen können aufgrund der COVID-19 Maßnahmen **ausschließlich in elektronischer Form** eingereicht werden. Bitte senden Sie **die vollständigen Unterlagen** innerhalb der o.g. Frist per E-Mail an [ulrike.eder@aau.at](mailto:ulrike.eder@aau.at).